

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

24

Wien, am 26. Jänner 1934.

W I E N E R L A N D T A G
Sitzung vom 26. Jänner 1934.

Präsident Dr. Neubauer eröffnet die Sitzung um 17 Uhr 10.
Es wird in die Tagesordnung eingegangen.

St. R. Dr. Danneberg referiert über die Gesetzesvorlage betreffend die Einhebung einer Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen. Er erinnert daran, dass die Bundesregierung gegen das vom Wiener Landtag beschlossene Gesetz über eine Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen Einwendungen erhoben habe und dass durch den vorliegenden Gesetzentwurf diesen Einwendungen der Regierung Rechnung getragen werden soll. Einer später von der Regierung vorgebrachten Einwendung soll durch einen Antrag Schafranek Rechnung getragen werden in dem Sinne, dass Hausgärten von mehr als 500 Quadratmeter von der Abgabe befreit werden sollen, wenn sie vorwiegend dem Gemüse- und Obstbau dienen.

Abg. Ullreich (chr. soz.) bemerkt, die in dem Entwurf aufgenommenen Aenderungen können nicht genügen, es müssten vielmehr noch eine Reihe von Aenderungen aufgenommen werden, wenn aus dem Gesetz etwas brauchbares werden soll. Er wolle daher seine anlässlich der ersten Verhandlung über das Gesetz vorgelegten Anträge wiederholen. Diese Anträge verlangen eine Befreiung für Haushöfe, Hausgärten und Vorgärten auch dann, wenn die Nutzungen auf diesen Grundflächen vorwiegend für den eigenen Bedarf dienen, die Befreiung der Spiel- und Erholungsplätze in Kleingärten und Siedlungsanlagen, eine Befreiung des Stiftungseigentums von der Abgabe, eine Befreiung der Hausgärten von Gebäuden, die vornehmlich Wirtschaftsbetrieben dienen, eine Befreiung der Fabriks- und Werkshäfe. Weiter sollen unverbauten Grundflächen, wenn und so weit sie in einem Erwerbsbetrieb als Werk- oder Lagerplätze oder sonst zur Ausübung des Betriebes verwendet werden, nicht zur Hälfte, sondern zur Gänze befreit sein. Die Befreiung soll auch gelten für Grundflächen, die von Bau- und Siedlungsgenossenschaften für Siedlungszwecke erworben werden. Ferner macht der Redner darauf aufmerksam, dass durch die Formulierung des § 5 die Steuerfreiheit von Verkehrsflächen die im alten Entwurf enthalten waren, wieder aufgehoben werde. Das kann doch unmöglich die Absicht des Berichterstatters sein. Er beantragt eine neue Fassung des § 5, die die Steuerfreiheit von Verkehrsflächen festsetzt. Schliesslich stellt er den Antrag zu Punkt 9 des § 10, wonach die Kosten des Schlichtungsverfahrens der zur Entrichtung der Abgabe Verpflichtete dann zu tragen hat, wenn nach dem Schätzungsergebnis der Bodenwert mindestens das Mittel zwischen dem selbst eingeschätzten Wert und der Bewertung der Gemeinde ausmacht. (Beifall b. d. Minderheit).

St. R. Dr. Danneberg bemerkt, Abg. Ullreich scheine den Zweck der heutigen Verhandlung zu verkennen. Die neuerliche Verhandlung des vorliegenden Gesetzentwurfes hat lediglich den Zweck den Einwänden der Regierung Rechnung zu tragen und zu erreichen, dass der Gesetzentwurf der den Steuerträgern eine Reihe von Erleichterungen bringt, möglichst rasch zu verabschieden. Heute alle mit dem Gesetz zusammenhängenden Fragen aufzurollen, geht nicht an. Im übrigen enthalten die Anträge des Abg. Ullreich zum Teil Interpretationen des Gesetzes und seien schon deshalb überflüssig.

Auf eine Anfrage des St. R. Kunschak betreffend der Verkehrsflächen bemerkt St. R. Dr. Danneberg, dass auch diese Aenderung mit der Regierung vereinbart worden ist und dass die Neuformulierung durchaus keine

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

II.

Wien, am.....

Verschlechterung für die Steuerpflichtigen darstellt.

Das Gesetz wird mit dem Antrag Schaffranek unter Ablehnung der Anträge Ullrich in erster und zweiter Lesung beschlossen.

Stadtrat Dr. Danneberg berichtet hierauf über die neuerliche Vorlage des Gesetzes betreffend die Wohnbausteuer. Er bemerkt, dass die Einwendungen der Bundesregierung sich nicht auf den Inhalt des Gesetzes bezogen haben, weshalb es in völlig unverändertem Wortlaut wieder vorgelegt wird, sondern nur auf die letzten zwei Absätze des Art. II des Gesetzes vom Dezember 1933, die nichts anderes als eine authentische Interpretation bestehender Gesetzesbestimmungen enthalten und daher auch wegbleiben können.

Abgeordn. Ing. Biber (chr. Soz.) erklärt, die Einwendungen der Bundesregierung betreffend die Klarlegung des Begriffes des Bruttozinses bedeuten eine wesentliche Erleichterung der Zinsen und die Beseitigung einer unrichtigen Auslegung, die der Magistrat dieser Gesetzesbestimmung bis jetzt gegeben hat. Durch die Einwendungen der Bundesregierung sei diesem Uebermut und Unrecht Einhalt geboten worden. Der Redner wiederholt die bei der letzten Beratung der Novelle gestellten Anträge mit einigen textlichen Abänderungen und stellt einen Resolutionsantrag betreffend die Aufhebung der Erhöhung der Wohnbausteuer für Geschäftslokale. (Beifall b. d. Chr. Soz.).

Berichterstatter Dr. Danneberg stellt in seinem Schlusswort neuerlich fest, dass es sich in den Bestimmungen, gegen die eine Einwendung erhoben wurde, lediglich um eine authentische Interpretation von Bestimmungen des Gesetzes aus dem Jahre 1932 gehandelt habe. Im Uebrigen handelt es sich hier nicht um irgendeinen Uebermut des Magistrates, sondern um Rechtsanschauungen, über deren Richtigkeit eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes noch gar nicht erfolgt ist. Zweifellos könnten zu den Erleichterungen, welche die Vorlage bringt, noch andere Erleichterungen treten. Da aber das Defizit der Gemeinde sehr gross ist und seit der letzten Behandlung dieser Vorlage noch grösser geworden ist, weil verschiedene Umstände die Steuereinnahmen der Gemeinde beeinträchtigt haben, so ist es nicht möglich, allen Wünschen auf diesem Gebiete Rechnung zu tragen.

Das Gesetz wird hierauf unter Ablehnung der Anträge Biber in erster und zweiter Lesung zum Beschlusse erhoben.

Es folgt nun die Verhandlung über den Rechnungsabschluss des Fortbildungsschulrates für Wien für das Verwaltungsjahr 1932, den Nachtragsvoranschlag des Wiener Fortbildungsschulfonds für das Verwaltungsjahr 1933 und den Voranschlag des Wiener Fortbildungsschulfonds für das Verwaltungsjahr 1934.

Berichterstatter Stadtrat Richter weist darauf hin, dass der Voranschlag des Wiener Fortbildungsschulrates ein Sinken des Aufwandes von rund 5 Mill. S im Jahre 1932 auf 3,762.000 S im Jahre 1934 aufweist, ein Beweis, dass der Fortbildungsschulrat den Bedürfnissen nach äusserster Sparsamkeit Rechnung getragen hat. Im Zuge der Sparmassnahmen wurde auch ein weitgehender Personalabbau durchgeführt. Das Sinken der Schülerzahl hat es möglich gemacht, den Unterricht immer mehr in den eigenen Gebäuden des Fortbildungsschulrates zu konzentrieren wodurch die Gemeinde auch eine Ersparnis an Kosten für Beläuchtung und Beheizung erzielen konnte.

